



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 02.02.2026

Laufende Nr.: 01/26

Bekanntgabe der Änderung der

Berufungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 02.02.2026

veröffentlicht als Gesamtfassung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Fristen	3
§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens	4
§ 4 Ausschreibung.....	4
§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission.....	5
§ 6 Gemeinsame Berufungsverfahren	6
§ 7 Grundsätze der Berufungskommission.....	7
§ 8 Auswahlkriterien	8
§ 9 Aktive Ansprache von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern	8
§ 10 Befangenheit	8
§ 11 Prüfung der Bewerbungsunterlagen	9
§ 12 Vorstellungsgespräche	9
§ 13 Probevorlesungen	10
§ 14 Gutachten.....	10
§ 15 Berufungsvorschlag und Abschlussbericht	11
§ 16 Verfahren im Senat.....	11
§ 17 Entscheidung über den Berufungsvorschlag.....	12
§ 18 Nachweis der pädagogischen Eignung.....	13
§ 19 Inkrafttreten	14

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 38 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2024 Nr. 43 vom 30. Dezember 2024, Seite 1219–1274, hat die THGA folgende Berufsordnung erlassen:

Präambel

Die Berufung von in Forschung und Lehre exzellenten Professorinnen und Professoren dient der Qualitätssicherung und Profilbildung der Technischen Hochschule Georg Agricola. Die THGA verpflichtet sich in ihrem Leitbild, dem gesellschaftlichen Anliegen, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit zu fördern. Bei allen Berufungsverfahren wird diese hochschulpolitische Zielsetzung besondere Berücksichtigung finden. Diesem Ziel sollen auch Strategien aktiver Personalsuche dienen. Die Technische Hochschule Georg Agricola würdigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und begrüßt es, wenn sich diese Vielfalt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer widerspiegelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) sowie des Statuts und der Grundordnung der THGA das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Hochschule.
- (2) Die Ordnung wird durch das Berufungshandbuch konkretisiert, das durch seine Vorgaben und Hilfestellungen der Qualitätssicherung und der Sicherstellung einheitlicher Verfahren dient.

§ 2 Fristen

- (1) Berufungsverfahren sollen rechtzeitig eingeleitet und so schnell wie möglich durchgeführt werden.
- (2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll das Verfahren mindestens zwei Jahre vorher eingeleitet werden. Der Berufungsvorschlag soll dem Präsidium spätestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.
- (3) Ist eine Stelle aus anderen Gründen (wieder) zu besetzen, ist das Berufungsverfahren unmittelbar nach Kenntnis der Gründe für die Wiederbesetzung einzuleiten.
- (4) Der Zeitraum zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten soll nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (5) Werden die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen ohne nachvollziehbare Gründe wesentlich überschritten, kann das Präsidium über die Besetzung der Professur neu entscheiden oder die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine Professorin/ einen Professor

berufen. Die Leitung des Wissenschaftsbereiches, in welchem die Professur zu besetzen ist, ist vorher zu hören.

§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors in einem Wissenschaftsbereich neu oder wieder zu besetzen, so trägt die zuständige Leitung des Wissenschaftsbereiches, in welchem die Stelle zu besetzen ist, dies unter Begründung des Bedarfs dem Präsidium vor. Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung von Absatz 2 und 3. Die zuständige WB-Leitung holt bei Befürwortung des Besetzungsvorhabens das schriftliche Einverständnis der Trägerin zur Stellenbesetzung ein.

(2) Die Begründung für die Wiederbesetzung bzw. Einrichtung der Stelle enthält insbesondere

- a) die mittelfristig geplante Ausrichtung des Wissenschaftsbereichs in Lehre und Forschung sowie die Bedeutung der zu besetzenden Stelle
- b) den Umfang der zu vertretenden Lehrgebiete
- c) die Aufgaben- und Funktionsbeschreibung
- d) ggf. bereits einen Vorschlag für die Berufungskommission.

(3) Mit der Begründung ist dem Präsidium eine Einschätzung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung zur finanziellen Absicherung der Stelle vorzulegen.

§ 4 Ausschreibung

(1) Nach Beschlussfassung des Präsidiums gem. § 3 ist eine Stellungnahme des Senats über die zu besetzende Stelle einzuholen und eine Berufungskommission nach § 5 zu bilden. Dem Senat sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 a) bis c) vorzulegen.

(2) Unter Würdigung des Ergebnisses der Beratung im Senat ist die zu besetzende Stelle vom Präsidium öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Ausschreibungstext, Änderungen des Ausschreibungstextes oder redaktionelle Anpassungen sind vor Veröffentlichung zwischen dem Bereich Personal der DMT-LB und der Leitung des Wissenschaftsbereiches abzustimmen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.

(5) Bei der Ausschreibung der Stelle ist bereits im Ausschreibungstext darauf zu achten, dass keine Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts auftauchen. Der Ausschreibungstext so zu verfassen, dass sich Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen fühlen.

(6) Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen abgesehen werden:

- a) Wenn eine Professorin oder ein Professor, die oder der bereits an der THGA in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis beschäftigt ist, auf eine Professur auf dieselbe Stelle in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

b) In begründeten Fällen, wenn

- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der an der THGA beschäftigt ist, falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich qualifiziert ist, oder
- eine sonstige Nachwuchswissenschaftlerin oder ein sonstiger Nachwuchswissenschaftler, falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der THGA verbunden ist,

auf eine Professur berufen werden soll. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

c) In Ausnahmefällen, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.

d) In Ausnahmefällen, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

(7) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Abs. 6 Nummer 1 bis 3 trifft das Präsidium nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten und im Einvernehmen mit dem Senat; im Falle des Abs. 4 Nummer 4 bedarf die Entscheidung zusätzlich der Zustimmung des Hochschulrats.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlages bildet der Senat eine Berufungskommission. Auf Vorschlag der Leitung des Wissenschaftsbereiches werden die Mitglieder der Kommission nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat gewählt. Zur der Berufungskommission gehören:

- 3 Professorinnen oder Professoren, davon bzw. zusätzlich 1 extern/e Professor:in nach Abs.6
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Studierende oder 1 Studierender und
- 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (nicht stimmberechtigt)

Betrifft die Berufung auch andere Wissenschaftsbereiche, kann der Senat folgende Zusammensetzung der Berufungskommission beschließen:

- 4 Professorinnen oder Professoren, davon bzw. zusätzlich 1 extern/e Professor:in nach Abs.6
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 2 Studierende und
- 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (nicht stimmberechtigt).

(3) Die Zusammensetzung der Berufungskommission soll geschlechterparitätisch erfolgen. Ist eine paritätische Besetzung nicht möglich, ist dieses im Senat zu begründen und im Senatsprotokoll zu dokumentieren.

- (4) Die Mitwirkung in der Berufungskommission bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der Besetzung überwiegend wissenschaftsbereichsübergreifender Fachgebiete soll jeder betroffene Wissenschaftsbereich durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sein.
- (6) Der Berufungskommission soll möglichst ein/e auswärtige/r Professor/Professorin mit Stimmrecht angehören. Dieses Mitglied kann entweder zusätzlich zu den nach Absatz 1 oder 2 zu wählenden professoralen Mitglieder der Hochschule bestimmt werden oder anstelle eines professoralen Mitglieds der nach Absatz 1 oder 2 gewählten Professoren oder Professorinnen treten.
- (7) Soweit es um die Besetzung einer Stiftungsprofessur geht, kann der Senat auch die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stifterin/des Stifters in die Berufungskommission mit beratender Stimme zulassen.
- (8) Die Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. Die Einladung zu den nachfolgenden Sitzungen übernimmt der oder die nach Abs. 9 gewählte Vorsitzende.
- (9) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren der THGA eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (10) Die Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereiches sowie die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Personal können an allen Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (11) Auf Beschluss der Berufungskommission können Gäste zur sachverständigen Beratung ohne Stimmrecht zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzugezogen werden.
- (12) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann jederzeit beratend an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen und alle Unterlagen einsehen.

§ 6 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Im Falle einer gemeinsamen Berufung zwischen der THGA und einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung erfolgt die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission abweichend von § 5. Die Berufungskommission ist wie folgt zu besetzen:
- a) THGA
 - 2 Professorinnen oder 2 Professoren
 - 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Studierende oder 1 Studierender
 - b) außerhochschulischen Forschungseinrichtung
 - 2 Professorinnen oder 2 Professoren oder Personen mit vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation mit Leitungsfunktion
 - 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (nicht stimmberechtigt)

(2) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren der THGA eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

§ 7 Grundsätze der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Alle Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder und ggf. die Gäste ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Sitzungen der Berufungskommission finden in Präsenz statt. Eine Teilnahme im Wege der Videokonferenz ist ausschließlich für das auswärtige professorale Mitglied der Berufungskommission zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein aussagekräftiges Protokoll an, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- die genehmigte Tagesordnung,
- ggf. den Wortlaut der Änderungen der letzten Niederschrift,
- den Wortlaut der gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
- die Ergebnisse von Abstimmungen, insbesondere Dokumentation der Auswahlentscheidungen,
- den wesentlichen Verlauf der Diskussion,
- Äußerungen, deren Aufnahme in die Niederschrift beantragt wird.

(5) Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen, die Zustimmung zum letzten Protokoll ist im Umlaufverfahren einzuholen. Die Mitglieder der Berufungskommission, die Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs und die Präsidentin oder der Präsident erhalten jeweils innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.

(6) Die Kommissionsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen von Gruppen oder einzelnen Mitgliedern der Hochschule nicht gebunden.

(7) Die oder der Vorsitzende trägt für die sichere Aufbewahrung der Akten des Bewerbungsverfahrens bis zu dessen Abschluss Sorge und übergibt die Akten danach an den Bereich Personal.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Bewerbungsverfahrens, soweit sie Gutachten und/oder Bewertungen über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

(9) Mit der Berufung einer Professorin oder eines Professors durch die Präsidentin oder den Präsidenten der THGA endet die Tätigkeit der Berufungskommission. Die Tätigkeit der Berufungskommission endet auch dann, wenn der Senat das Bewerbungsverfahren nach § 15

Abs. 2 abbricht, die Präsidentin oder der Präsident der THGA keine Professorin oder keinen Professor beruft oder das zuständige Ministerium einer beabsichtigten Berufung nicht zustimmt.

(10) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Berufungsverfahren zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aus sachlichen Gründen abbrechen. Zuvor ist die Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs sowie die oder der Vorsitzende der Berufungskommission anzuhören.

(11) Ist ein Mitglied der Berufungskommission an der weiteren Tätigkeit auf absehbare Zeit gehindert, hat der oder die Vorsitzende der Berufungskommission unverzüglich eine Nachbesetzung durch den Senat zu initiieren.

§ 8 Auswahlkriterien

(1) Die Berufungskommission beschließt vor Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einen Kriterienkatalog, der für das gesamte Berufungsverfahren verbindlich und nicht änderbar ist. Dieser besteht aus den formellen Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG NRW und den materiellen Kriterien der Ausschreibung und den in Abs. 2 festgelegten Kriterien.

(2) Als weitere Kriterien sind insbesondere zu bewerten:

- Wissenschaftliche Leistungen (Veröffentlichungen, Patente, Auszeichnungen);
- Erfahrungen bei der Beantragung und Durchführung von F&E-Projekten;
- Erfahrungen in der Lehre;
- Sonstige Qualifikationsaspekte.

§ 9 Aktive Ansprache von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Frauen, gezielt angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden.

(2) Die Bemühungen zur aktiven Suche von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern sind im Abschlussbericht der Berufungskommission darzustellen.

§ 10 Befangenheit

(1) Alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Berufungskommission sind verpflichtet, gegenüber der Berufungskommission offen zu legen, ob etwaige Befangenheitsgründe vorliegen könnten.

(2) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen, bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Ist die oder der Vorsitzende betroffen, teilt sie oder er es der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit.

(3) Die Kommission entscheidet über den Ausschluss. Die Entscheidung über eine mögliche Befangenheit erfolgt in Anlehnung an die Befangenheitsregelungen der DFG in der

zum Zeitpunkt der Entscheidung veröffentlichten Fassung. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken; sie oder er verlässt den Sitzungsraum. Sie oder er darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung zu dem Verfahrensschritt, bei dem sie oder er ausgeschlossen ist, nicht mitwirken oder im Sitzungsraum anwesend sein.

(4) Das Präsidium kann die Entscheidungen der Berufungskommission im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse auf Rechtmäßigkeit kontrollieren.

§ 11 Prüfung der Bewerbungsunterlagen

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Berufungskommission anhand der Bewerbungsunterlagen, welche Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG erfüllen. Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen scheiden aus dem Berufungsverfahren aus. Die oder der Vorsitzende reicht diese Information an den Bereich Personal, der den Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah schriftlich absagt.

(2) Die weiteren Bewerbungen werden anhand der eingereichten Unterlagen daraufhin geprüft, inwieweit sie dem nach § 8 aufgestellten Kriterienkatalog entsprechen. Für eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch werden diejenigen ausgewählt, die die Kriterien am besten erfüllen.

(3) Bei der Auswahl ist sicherzustellen, dass qualifizierte Frauen in die engere Wahl einbezogen werden. Liegt keine Bewerbung einer Frau vor, kann die Stelle erneut ausgeschrieben oder die Bewerbungsfrist verlängert werden. Dies gilt entsprechend, wenn keine Bewerbung einer nach § 36 HG berufungsfähigen Frau vorliegt. Zur Prüfung, ob Bewerbungen berufungsfähiger Frauen im Sinne des Satzes 3 vorliegen, ist die Gleichstellungsbeauftragte befugt, die Bewerbungsunterlagen von Frauen bereits vor der Festlegung der Auswahlkriterien einzusehen. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die formale Prüfung, ob die Voraussetzungen der Berufungsfähigkeit nach § 36 HG erfüllt sind; eine fachliche Bewertung, Gewichtung oder Auswahlentscheidung ist damit nicht verbunden. Die Entscheidung nach Satz 2 und 3 trifft die zuständige Leitung des Wissenschaftsbereichs.

(4) Die entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte für die jeweilige Aus- bzw. Abwahl nach Abs. 1 und 2 sind für jede Bewerbung konkret zu dokumentieren.

(5) Lässt die Bewerbungssituation eine qualifizierte Stellenbesetzung nicht zu, schlägt die Berufungskommission mit entsprechender Begründung der Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs eine Wiederausschreibung vor. Der Vorschlag nach Satz 1 kann in jedem Verfahrensstadium erfolgen.

(6) Führt auch eine wiederholte Ausschreibung nicht zu einem Berufungsvorschlag, empfiehlt die Berufungskommission unverzüglich einen Verfahrensabbruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

§ 12 Vorstellungsgespräche

(1) Die Berufungskommission lädt möglichst drei oder mehr Personen zu einem Vorstellungsgespräch ein und bereitet die Vorstellungsgespräche durch die Formulierung von Fragen vor.

- (2) Das Gespräch wird in Form eines strukturierten Interviews unter gleichen Bedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber geführt.
- (3) Im Rahmen dieses Gespräches werden die Bewerberinnen und Bewerber über die Hochschule und ihr Selbstverständnis sowie die Modalitäten der Professur informiert.
- (4) Im Anschluss an die Gespräche wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die sich unter dem Eindruck des Vorstellungsgespräches am geeignetsten für die ausgeschriebene Professur erwiesen haben und lädt diese zu einer Probevorlesung ein. Die entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte für die jeweilige Aus- bzw. Abwahl sind für jede Bewerbung konkret zu dokumentieren.

§ 13 Probevorlesungen

- (1) Die Berufungskommission bereitet die Probevorlesung durch die Vergabe von Themen an die Bewerberinnen und Bewerber vor. Es werden in der Regel drei Themen für die Probevorlesung vorgeschlagen, von denen eins von der Bewerberin bzw. dem Bewerber auszuwählen ist. Die Probevorlesungen sind unter gleichen Bedingungen durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Sie finden in sinnvollem zeitlichem Abstand zu den Vorstellungsgesprächen statt.
- (2) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltungen wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die sich unter dem Eindruck der Probelehrveranstaltungen am geeignetsten für die ausgeschriebene Professur erwiesen haben.
- (3) Die Probevorlesungen sind einer Evaluation zu unterziehen. Die Ergebnisse der Evaluation sind bei der Beurteilung der Probevorlesungen durch die Berufungskommission zwingend zu berücksichtigen.
- (4) Die Berufungskommission kann von allen Bewerberinnen und Bewerbern einheitlich weitere Unterlagen oder Nachweise zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Eignung verlangen. Hierzu können insbesondere Arbeitsproben, Lehr- oder Forschungskonzepte oder vergleichbare Unterlagen gehören.

§ 14 Gutachten

- (1) Für die nach § 13 Abs. 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beizufügen, die von der oder dem Vorsitzenden auf Beschluss der Berufungskommission eingeholt werden. Die Berufungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass an Stelle von vergleichenden Gutachten Einzelgutachten für die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber eingeholt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein und dürfen mit dem Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten nicht in enger Verbindung stehen. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Mindestens wenn Bewerberinnen begutachtet sind, soll auch mindestens eine Gutachterin beauftragt werden. Sie sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.
- (3) Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter erhalten die Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie den Ausschreibungstext als Grundlage

der Begutachtung. Die Gutachten sollen eine Aussage über die einschlägigen wissenschaftlichen Leistungen enthalten, die für das Berufungsverfahren relevant sind. Ggf. angegebene Lehrleistungen der Bewerberinnen und Bewerber sollen beurteilt werden. Es soll ein vergleichendes Gutachten erstellt werden, das eine Rangfolge der Bewerbungen enthält.

§ 15 Berufungsvorschlag und Abschlussbericht

(1) Nach Eingang der Gutachten wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Reihenfolge, die sich anhand der Bewerbungsunterlagen, des Vorstellungsgespräches, der Probelehrveranstaltung einschließlich deren Evaluation und der auswärtigen Gutachten als vollumfänglich für die Stelle geeignet erwiesen haben, in der Reihenfolge ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bevorzugt bei der Bildung der Reihenfolge zu berücksichtigen, soweit in dem betroffenen Fachbereich weniger Professorinnen als Professoren sind und sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonstiger gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben.

(3) Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise zulässig. Sie bedürfen einer besonderen Begründung durch die Berufungskommission

(4) Die Reihenfolge der Listenplätze ist ausreichend zu begründen. Hierbei soll eine ausführliche Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der Bewertung gemäß §§ 11 bis 13 erfolgen.

(5) Die oder der Vorsitzende fasst das Auswahlverfahren und den Berufungsvorschlag in einem Abschlussbericht zusammen. Dieser enthält:

- a) Ausschreibungstext, Aufgaben- / Anforderungsprofil,
- b) Übersicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern,
- c) Liste über die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe, ggf. mit gesonderter Dokumentation,
- d) Begründung der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Anforderungskriterien,
- e) Gutachten,
- f) Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
- g) gegebenenfalls Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule.

(6) Die oder der Berufungsvorsitzende leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis der Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs zur Beschlussfassung im Senat zu.

§ 16 Verfahren im Senat

(1) Die oder der Vorsitzende oder ein anderes professorales Mitglied der Berufungskommission stellt im Senat den Abschlussbericht der Berufungskommission und den Berufungsvorschlag vor.

(2) Die Beratung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(3) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei der Beschlussfassung sind die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht stimmberechtigt.

(4) Stimmt der Senat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, wird der Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverwiesen. Die Berufungskommission berät erneut. Sie kann einen neuen Listenvorschlag wählen oder beschließen, den ursprünglichen bei zu behalten.

(5) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Senats, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweicht oder der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Wiederausschreibung oder einen Abbruch des Verfahrens ohne Wiederausschreibung vorschlägt. Sofern von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen wird, hat die Begründung einen wertenden Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten.

(6) Über den Abbruch des Verfahrens sowie die Wiederausschreibung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über eine Wiederausschreibung mit verändertem Lehrgebiet entscheidet das Präsidium.

§ 17 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

(1) Das Präsidium berät den vom Senat beschlossenen Berufungsvorschlag und leitet ihn unter Beifügung einer Stellungnahme an den Präsidenten/ die Präsidentin der THGA zur Entscheidung weiter.

(2) Die Präsidentin/der Präsident informiert die Trägerin der THGA über den Berufungsvorschlag.

(3) Der Präsident/ die Präsidentin der THGA beruft eine oder einen der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber auf Grundlage des Berufungsvorschlages zur Professorin oder zum Professor. Der Präsident/ die Präsidentin kann von der Reihenfolge des Vorschlags insbesondere aufgrund hochschulpolitischer Zielsetzungen abweichen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Beabsichtigt sie dies, macht sie dem Senat und der Berufungskommission unter Darlegung der Gründe hiervon Mitteilung und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme vor der endgültigen Entscheidung.

(4) Die Berufung erfolgt in der Regel in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis auf Probe für die Dauer von einem Jahr. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein beamtenähnliches Beschäftigungsverhältnis berufen, erfolgt eine auf ein Jahr befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Diese Zeit dient zum einen der Feststellung der pädagogischen Eignung nach § 18 und zur Beurteilung der Bewährung für die Ernennung als Professorin oder Professor auf Lebenszeit.

(5) Der Arbeitsvertrag wird mit der Trägerin geschlossen.

(6) Nach Aushändigung der Berufungsurkunde und Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist das Berufungsverfahren beendet.

§ 18 Nachweis der pädagogischen Eignung

(1) Die Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs schlägt spätestens einen Monat vor Dienstbeginn der neuen Professorin oder des neuen Professors der Präsidentin oder dem Präsidenten die Mitglieder der Kommission für den Nachweis der pädagogischen Eignung vor. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Kommission bis spätestens zum Dienstbeginn der neuen Professorin oder des neuen Professors.

(2) Die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors wird während der Probezeit durch die Kommission begutachtet, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnimmt.

Die Kommission besteht aus

- a) 3 Professorinnen oder Professoren
- b) 2 Studierenden

Ein Mitglied nach a) muss einer anderen auswärtigen Hochschule angehören.

Als Ergänzung können weitere beratende Mitglieder bestellt werden.
Der Kommission sollen mindestens zwei Frauen angehören.

(3) Die Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs bestimmt eine Professorin oder einen Professor der Kommission zur oder zum Vorsitzenden und eine Professorin oder einen Professor zur Mentorin oder zum Mentor. Die oder der Vorsitzende kann zugleich Mentorin oder Mentor sein. Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren verantwortlich. Die Mentorin oder der Mentor führt mit der oder dem Neuberufenen nach jeder besuchten Veranstaltung eine kritische Nacherörterung durch, die eine Hilfestellung darstellen und somit eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung in der Probezeit gewährleisten soll. Die oder der Vorsitzende ist insbesondere für die Koordinierung der Besuche, die Protokollierung, den Zwischen- und Abschlussbericht sowie die Vorstellung im Senat zuständig.

(4) Die Kommission hat mindestens zwei inhaltlich unterschiedliche Lehrveranstaltungen je Semester der oder des zu Begutachtenden unangekündigt zu besuchen, davon mindestens eine Vorlesung. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren.

(5) Im Laufe der Probezeit sollen alle, mindestens aber zwei Lehrveranstaltungen pro Semester evaluiert werden. Die Kommission berücksichtigt die Evaluationsergebnisse im Rahmen ihres Abschlussberichtes.

(6) Jede oder jeder Neuberufene muss im ersten Jahr der Amtszeit an mindestens zwei Angeboten der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Die Mentorin oder der Mentor legt in Abstimmung mit der oder dem Neuberufenen das Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung sowie Beratung fest.

(7) Zeigen die Evaluationsergebnisse schwerwiegende Mängel hinsichtlich der pädagogischen Eignung, führt die Leitung des zuständigen Wissenschaftsbereichs unverzüglich unter Einbeziehung der Mentorin oder des Mentors ein Gespräch mit der oder dem Neuberufenen. Im Gespräch sollen Verbesserungsmöglichkeiten besprochen sowie auf mögliche Konsequenzen der Nichtfeststellung der pädagogischen Eignung hingewiesen werden. Diese Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Kommission erstellt zur Hälfte der Probezeit einen Zwischenbericht und gibt diesen dem Präsidium zur Kenntnis.

(9) Spätestens zehn Wochen vor Ende der Probezeit legt die Kommission ihr Gutachten dem Präsidium vor. Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- a) das Gutachten der Kommission inkl. Evaluationsergebnisse,
- b) die Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungen und
- c) ggfs. die Stellungnahme der externen Gutachterin oder des externen Gutachters

(10) Das Präsidium leitet die Unterlagen mit einer eigenen Stellungnahme an die Geschäftsführung zur Entscheidung weiter.

(11) Bei Feststellung der pädagogischen Eignung wird die oder der Neuberufene in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit weiterbeschäftigt. Bei angestellten Professorinnen und Professoren wird die Entfristung durch die Geschäftsführung ausgesprochen.

(12) Bei Zweifeln an der pädagogischen Eignung wird die Probezeit von der Geschäftsführung auf Vorschlag des Präsidiums verlängert. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen und dem Senat mitzuteilen.

(13) Die Probezeit kann um ein Semester, längstens jedoch um ein Jahr verlängert werden. In diesem Fall legt die Kommission individuelle Maßnahmen zur Erreichung der pädagogischen Eignung fest. Spätestens zehn Wochen vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Präsidium rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Dieses beschließt erneut über die pädagogische Eignung der oder des Neuberufenen und nimmt Stellung zur Übernahme in ein beamtenähnliches Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis und informiert den Senat über das Ergebnis.

(14) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, läuft das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf der Befristung aus.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der THGA in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 12.11.2018 außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Berufsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach § 3 eingeleitet wurden, nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 27.01.2026.

Bochum, 02.02.2026

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin